
Gebührentarif für die Kontrolle von Feuerungsanlagen

Gebührentarif zum Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

erlässt

gestützt auf Art. 2 und Art. 43 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01, abgekürzt USG) sowie in Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenordnung (sGS 821.1) und gestützt auf Nr. 26.20.12 des Gebührentarifes für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) sowie gestützt auf Art. 2 lit. g des Reglements über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen folgenden Tarif:

0. Allgemein

0.1 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nach diesem Gebührentarif nicht enthalten.

0.2 Kaminfegertarif

Dieser Gebührentarif wird in Anlehnung zum Kaminfegertarif in Taxpunkten angegeben (Stand 1. Januar 2013 Fr. 1.30 pro Taxpunkt [abgekürzt TP] in der Minute; Grundtaxe 17 TP).

0.3 Nachkontrollen

Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

0.4 Kostenträger

Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen, die Holzfeuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) dem Besitzer der Anlage, respektive dessen Vertreter, belastet. Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur bar einkassiert.

0.5 Administrativer Aufwand der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle erhebt für den administrativen Aufwand eine Gebühr von 29 TP. Diese Gebühr ist im Tarif inbegriffen.

0.6 Rechnungsstellung

Wird vom Besitzer respektive dessen Vertreter eine Rechnungsstellung verlangt, ist der Feuerungskontrolleur berechtigt, zuzüglich zur ordentlichen Gebühr 7 TP als Unkostenbeitrag zu verrechnen.

0.7 Abwesenheit

Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von 16 TP erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf die Umtriebsentschädigung verzichtet. Nicht durchgeführte Brennerservice und nicht behobene Mängel gelten nicht als Entschuldigung. Der Besitzer ist auf der Avisierungskarte auf die Regelung aufmerksam zu machen.

1. Öl-/Gasfeuerungen

1.1 Periodische Kontrollen

Einstufige Brenner	TP	61
Zweistufige und modulierbare Brenner	TP	82
Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (4 Messungen)	TP	123
Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas mit zweistufigem Brenner bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (8 Messungen)	TP	164
Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas 71 kW bis 1 MW Feuerungswärmeleistung (4 Messungen)	TP	131
Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas mit zweistufigem Brenner 71 kW bis 1 MW Feuerungswärmeleistung (8 Messungen)	TP	180

2. Holzfeuerungen

2.1 Erst- und Abnahmekontrolle

Pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb (1 Feuerungsaggregat)	TP	33
Pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

2.2 Periodische Kontrollen

Kontrolle ohne Beanstandung (1 Feuerungsaggregat)	TP	25
Pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5
Kontrolle mit Beanstandung (1 Feuerungsaggregat)	TP	37
Pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

2.4 Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag

Einzelaufträge, Nachkontrollen, auf Wunsch,
Klagekontrollen, Kontrolle auf Verlangen der Behörden 1 TP pro Minute + KF-Grundtaxe

Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag,
Kontrolle mit Beanstandung und Aschetest 1 TP pro Minute + KF-Grundtaxe

(Kaminfeger-Grundtaxe wird pro Arbeit und Wohneinheit einmal verrechnet)

3. Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gebührentarifs.

4. Aufhebung bisherigen Rechts

Dieser Gebührentarif ersetzt alle bisherigen Gebührentarife für die Kontrolle von Feuerungsanlagen der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil.

Vom Gemeinderat beschlossen am 6. Februar 2013

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

sig. Karl Brändle
Gemeindepräsident

sig. Peter Minikus
Ratsschreiber